

# STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

## ENTSCHEID

Nr. 234.361 vom 12. April 2016

A. 215.009/Vbis-159

In der Rechtssache: **JUNESCH Edda**,  
Wahlmizil bei  
Herrn Guido ZIANS und  
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,  
Aachener Straße 76,  
4780 Sankt Vith,

gegen:

**die Wallonische Region**,  
vertreten durch ihre Regierung,  
Wahlmizil bei  
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,  
Kaperberg 50,  
4700 Eupen.

---

### DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 13. Februar 2015 eingereichten Antragschrift, mit der Edda JUNESCH die Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz vom 12. Dezember 2014 beantragt, mit dem auf Einspruch hin die Städtebaugenehmigung zur Regularisierung des Umbaus und der Aufstockung eines Schuppens zu zwei Wohnungen, sowie zum Abbruch und Neubau eines Schafstalles auf einem in Eynatten, Rothausstraße 45, gelegenen und Raeren, Gemarkung 2/Eynatten, Flur G, Nr. 241b katastrierten Gut abgelehnt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 22. Dezember 2015, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 2016 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Am 3. Dezember 2013 stellt die Klägerin einen Antrag auf Städtebaugenehmigung betreffend die Regularisierung des Umbaus und der Aufstockung eines bestehenden Schuppens zu zwei Wohnungen, sowie den Abbruch und den Neubau eines Schafstalles.

Am 28. März 2014 erteilt der beauftragte Beamte ein ungünstiges Gutachten.

Am 23. April 2014 verweigert das Gemeinderat der Gemeinde Raeren die beantragte Städtebaugenehmigung.

2. Am 18. Juni 2014 reicht die Klägerin einen Einspruch gegen den Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Raeren bei der beklagten Partei in deutscher Sprache ein.

Am 16. Juli 2014 erteilt die beratende Kommission für Einsprüche folgendes Gutachten:

„ [...]

In Erwägung, dass die OGD4 in vorgenannten Dokument anführt, dass das betroffene Gut im Wohngebiet mit ländlichem Charakter des Sektorenplans gelegen ist;

In Erwägung, dass die OGD4 in dem vorgenannten Dokument folgende Bemerkungen anführt:

- « - insgesamt 2 Wohnungen in der rückwärtigen Zone;
- die räumliche Nähe zu den Wohnungen im vorderen Bereich;
- Genehmigung für die Aufteilung des vorderen Gebäudes??? 5 Briefkästen;
- Abstell- und Manövrierrflächen, private Bereiche der beiden Wohnungen?
- die Dürftigkeit der Architektur!
- Ruine längs der Straße, die sich eher für eine neue Zweckbestimmung eignen würde...
- Plan der ursprünglichen Situation?»

In Erwägung, dass die betreffende Städtebaugenehmigung abgelehnt wurde mit der Begründung, dass die Schaffung von Wohnungen in dem Gebäude im Widerspruch steht zu der Zielsetzung der im Sektorenplan eingetragenen linearen Wohngebiete; dass der beauftragte Beamte in seinem Gutachten - dem die Gemeinde sich angeschlossen hat - anführt, dass: «Herr Minister Antoine hat am 27.04.2006 geantwortet: „... Die auf dem Sektorenplan eingetragenen linearen Zonen sind für die Einpflanzung eines einzigen Gebäudes direkt an der Straße geschaffen worden (...)“» dass - auf dieser Grundlage - der beauftragte Beamte der Ansicht ist, dass das Projekt aus städtebaulicher Hinsicht nicht annehmbar ist; dass er hinzufügt, dass «(...) das Projekt aus architektonischer Sicht nicht den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Neubauten, insbesondere im Gartenbereich, gestellt werden. Es handelte sich ursprünglich um ein niedriges, zumindest teilweise mit Holz verkleidetes „Gebäude“, das nun aufgestockt werden soll. Es handelte sich um ein relativ unscheinbares Gebäude, das in Funktion und Aussehen seinem Standort in der Zone der Höfe und Gärten entsprach. Das „abgeknickte Dach“ (mit zwei unterschiedlichen Dachschrägen) ist zu vermeiden, um eine klare Formensprache zu erhalten. Auch in der Farbgebung des Außenputzes sollte das Projekt sich im Vergleich zu dem Vorderhaus zurücknehmen, d.h. eine eher dezentere Farbe erhalten. Die rote, charakteristische Farbe des Vorderhauses rechtfertigt sich durch die architektonische Qualität des Gebäudes. Der umgebaute Schuppen kann diese Qualität nicht aufweisen und sollte in jedem Fall unscheinbarer bleiben. Er soll mit naturfarbenem Holz verkleidet werden oder mit einem weißen, beige oder grauen Putz versehen sein. (...) [dass] das Risiko besteht, einen Präzedenzfall zu schaffen, der mit sich bringen würde, aus jedem „Gartenhäuschen“ Wohnungen zu schaffen (...)»; dass die Kommission der Ansicht ist, dass die Argumentation relevant ist und sich dieser angeschlossen werden muss;

Die Kommission erteilt ein ungünstiges Gutachten“.

Am 12. Dezember 2014 trifft die beklagte Partei folgende Entscheidung:

„ [...]

In Erwägung, dass in Anwendung von Artikel 120 des vorgenannten Gesetzbuches eine Kommission eingesetzt wurde, die damit beauftragt ist, begründete Gutachten über die Einsprüche im Sinne von Artikel 119 des besagten Gesetzbuches abzugeben;

In Erwägung, dass die Anhörung am 16. Juli 2014 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass diese Kommission am 16. Juli 2014 ein ungünstiges Gutachten abgegeben hat (siehe Anlage 1);

In Erwägung, dass das Gut gemäß Sektorenplan VERVIERS-EUPEN, der durch Königlichen Erlass vom 23. Januar 1979 angenommen worden ist, im Wohngebiet mit ländlichem Charakter gelegen ist;

[...]

In Erwägung, dass der Genehmigungsantrag der allgemeinen Zweckbestimmung des Gebiets entspricht, so wie diese aus dem Sektorenplan hervorgeht;

[...]

In Erwägung, dass der Antrag sich bezieht auf die Regularisierung des Umbaus (Wiederaufbau in Massivbauweise, Aufstockung) eines ehemaligen Schuppens aus Holz, gelegen hinter den an der Straßenfront gelegenen Gebäuden, und zwar zur Schaffung von zwei Wohneinheiten;

In Erwägung, dass der Antrag sich ebenfalls bezieht auf den Abriss eines an den betreffenden Schuppen angebauten Schafstalles und dessen Wiederaufbau an einer anderen Stelle der Parzelle;

In Erwägung, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde sich nicht dem Tatbestand der vollendeten Tatsachen beugen darf;

In Erwägung, dass die Parzelle mehrere charakteristische Gebäude umfasst: einen getrennten Wohntrakt und eine verwahrloste Scheune und im Verfall befindliche Stallungen in Verlängerung derselben;

In Erwägung, dass der Wohntrakt fünf Wohneinheiten zu umfassen scheint (Vorhandensein von fünf Briefkasten an der Rothausstraße);

In Erwägung, dass die Scheune dieselben - für die Region typischen - architektonischen Eigenschaften aufweist wie der Wohntrakt und eine Aufwertung verdienen würde;

In Erwägung, dass die gesamten bestehenden Gebäude einen kleinen Betrieb mit kulturellem Wert darstellen, welcher die Dorflandschaft kennzeichnet;

In Erwägung, dass - falls der Bedarf an Wohnraum an dieser Stelle belegt sein sollte, dies umso mehr keine Instanz dieses Element im Laufe der Untersuchung der Akte in Frage gestellt hat - das Volumen der Stallungen eher verwertet werden sollte als dasjenige des Schuppens;

In Erwägung, dass der Erhalt landschaftsstrukturierender Elemente gegenüber dem Erhalt von Nebengebäuden bevorzugt werden sollte;

In Erwägung, dass die vorgenannten Gründe den Schlussfolgerungen entsprechen, die dem ungünstigen Gutachten der Kommission zugrunde liegen, dem die Einspruchsbehörde sich vollständig anschließt;

In Erwägung demzufolge, dass die beantragte Genehmigung abgelehnt werden muss;

#### BESCHLIESST:

Artikel 1. - Die von Frau Edda JUNESCH beantragte Städtebaugenehmigung, welche die Regularisierung des Umbaus und der Aufstockung eines Schuppens zu 2 Wohneinheiten, sowie den Abriss und den Wiederaufbau eines Schafstalles zum Gegenstand hat, wird abgelehnt.

[...]“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

Am 15. Dezember 2014 stellt die beklagte Partei der Klägerin die beanstandete Entscheidung zu;

In der Erwägung, dass der Auditor einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet hat; dass er einen Nichtigkeitsgrund vom Amts wegen geltend macht und die Ansicht vertritt, dass die Klage nur eine kurze Verhandlung fordere;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Einrede der Unzulässigkeit der Klage geltend macht, die klagende Partei beantrage in ihrer Antragschrift die Nichtigerklärung eines Ministerialerlasses vom „4. Mai 2012“ beantragt, während der Verweigerungserlass vom 12. Dezember 2014 datiere, sodass die Klage unzulässig sei;

In der Erwägung, dass es offensichtlich ist, dass der angefochtene Erlass vom 12. Dezember 2014 datiert; dass die Klägerin in ihrer Antragschrift mehrmals auf den Erlass vom „12. Dezember 2014“ verweist und dass es also um einen lapsus calami geht, wenn sie an einer bestimmten Stelle auf das Datum vom „4. Mai 2012“ hinweist; dass der Einrede nicht stattgegeben werden kann;

In der Erwägung, dass der Auditor folgenden Rechtsgrund von Amts wegen aufwirft:

„ IV. Begründetheit des Klagemittels betreffend die öffentliche Ordnung ausgehend von der Verletzung des Artikels 36, § 2, Absatz 2, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit dem Artikel 12 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, koordiniert am 18. Juni 1966, sowie mit dem Artikel 120 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.E.).

Im Urteil Nr. 223.317 vom 29. April 2013 hat der Staatsrat Folgendes festgehalten:

« In der Erwägung, dass Artikel 120 des W.G.R.S.E.E. wie folgt lautet:  
„ Art. 120. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Einspruchs übermittelt die Regierung:  
1<sup>o</sup> der Person, die den Einspruch eingereicht hat, eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe, an welchem Tag die in Absatz 4 erwähnte Anhörung abgehalten wird;  
2<sup>o</sup> den übrigen Parteien eine Abschrift der Einspruchsakte und der Vorladung zur Anhörung.  
Bei der Regierung wird eine beratende Kommission mit Sitz in Namur gegründet. Ihr Vorsitzender und ihre Mitglieder werden durch die Regierung ernannt. Der Vorsitzende vertritt die Regierung.  
Außer dem Vorsitzenden zählt die Kommission vier weitere Mitglieder: zwei davon werden unter den Personen ausgewählt, die der Regionalausschuss vorgeschlagen hat und zwei weitere unter denen, die der

Berufsstand der Architekten vorgeschlagen hat. Die Kommission ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind. Die Regierung verabschiedet die Zusammenstellungs- und die Funktionsmodalitäten der Kommission.

Die Regierung beantragt das Gutachten der Kommission und innerhalb von fünfundfünfzig Tagen nach Empfang des Einspruchs ersucht sie den Antragsteller, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, den beauftragten Beamten oder deren Vertreter, die Generalvertretung für Einsprüche, sowie die Kommission, zur Anhörung zu erscheinen.

Bei der Anhörung stellt die Verwaltung den Rahmen, in dem das Projekt stattfindet, dar, d.h.:

1° die Lage und ggf. die Abweichungen von einem Raumordnungsplan, einer Städtebauordnung oder einer Parzellierungsgenehmigung sowie die Eintragung des Immobilienguts in das kommunale Strukturschema oder in einen Städtebau- und Umweltbericht;

2° ggf. die Eintragung des Guts in das Verzeichnis des Immobiliärerbes oder in eine Schutzliste, den Vermerk, ob es im Sinne von Artikel 208 unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz steht oder künftig stehen wird, seine Lage in einer in Artikel 209 angeführten Schutzzone oder in einem in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 8, 167, 172, 173 oder 182 erwähnten Umkreis, in einem Enteignungsplan oder in einer in dem in Artikel 233 genannten Atlas angeführten Stätte, oder einer Stätte, die Gegenstand von gleichwertigen Formalitäten auf der Grundlage der im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Gesetzgebung ist.

Innerhalb von sechzig Tagen übermittelt die Kommission ihr Gutachten. Ein fehlendes Gutachten wird als positives Gutachten zugunsten des Einspruchserhebers betrachtet.

Betrifft die Akte ein in Artikel 109 Nr. 2 erwähntes Immobiliengut, so nimmt ein Vertreter der Königlichen Kommission für Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen der Wallonischen Region an den Sitzungen der beratenden Kommission teil“;

In der Erwägung, dass die Kläger mit einem in deutscher Sprache verfassten Brief zur Anhörung vorgeladen worden sind; dass die beklagte Partei hingegen die Gemeinde Burg-Reuland mit einem in französischer Sprache verfassten Schreiben unter Verletzung von Artikel 36 § 2 Absatz 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgeladen hat;

In der Erwägung dass die Artikel 36 und 42 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen wie folgt lauten:

- „ Art. 36 - § 1 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2:

1° gebrauchen die Dienststellen der Flämischen Exekutive das Niederländische als Verwaltungssprache,

2° gebrauchen die Dienststellen der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache.

§ 2 - Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Für ihre Beziehungen mit den öffentlichen Diensten, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets befindet, gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive die deutsche Sprache.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in

Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Verwaltungssprache besitzt.

Unter der Bedingung, dass sie eine ausreichende Kenntnis des Französischen nachweisen, können die Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, sowie diejenigen, die ihr Studium im Ausland in deutscher Sprache absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen, in den Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive ernannt oder befördert werden.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von § 2 einhalten können“;

- „ Art. 42 - Die Bestimmungen von Kapitel VII und VIII der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf die in Abschnitt 1 und 2 erwähnten Dienststellen anwendbar“;

In der Erwägung, dass diese Bestimmungen auf die Artikel 12 bis 14 und 57 und folgende der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verweisen;

In der Erwägung, dass die o.a. Bestimmungen des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 auf alle Dienststellen der Wallonischen Region, einschließlich auf die beratende Kommission für Einsprüche anwendbar sind; dass alle diese Dienststellen demzufolge „für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen und Genehmigungen“ die deutsche Sprache gebrauchen müssen (Artikel 36 § 2 Absatz 1 des o.a. Gesetzes vom 9. August 1980 in Zusammenhang mit Artikel 12 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten);

In der Erwägung dass die Anhörung durch die beratende Kommission für Einsprüche zweifellos den o.a. Vorschriften in Sachen Sprachengebrauch unterliegt; dass es folglich der beklagten Partei zusteht, die Funktionsmodalitäten der Kommission so zu regeln, dass die deutsche Sprache sowohl für die Akten als auch für die Anhörungen gebraucht werden kann, da diese Kommission sich an Privatpersonen, die diese Sprache gebrauchen, bzw. an öffentliche Dienste, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets befindet, richtet;

In der Erwägung, was die Anhörung angeht, dass die angehörte Privatperson sowie der Vertreter der Gemeinde des deutschen Sprachgebiets die Möglichkeit haben müssen - sonst würde die Anhörung jeder Bedeutung entbehren - in der deutschen Sprache angehört zu werden bzw. sich in dieser Sprache auszudrücken, was jedenfalls die organisierte Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Mitglieds der Kommission, der die Kenntnis dieser Sprache nachgewiesen hat, voraussetzt;

In der Erwägung, dass die Kläger diesbezüglich am 28. Dezember 2009 Folgendes mitgeteilt haben:

- „ Ich [...] war persönlich und allein bei der Anhörung vor der beratenden Kommission am Montag, dem 07.05.2007, in Namur zugegen.

[...]

Alle meine Schreiben usw. hatte ich in deutscher Sprache verfasst; sie lagen auch in Deutsch vor, mit Fotos. Die Anhörung fand in franz. Sprache statt, niemand konnte Deutsch (ich hatte danach gefragt!). Allein kam ich mir vor wie ein armer Sünder, und dann auch noch in einer Sprache, die mir nicht so liegt wie die Muttersprache. Insgesamt waren sieben oder acht Personen an der Anhörung beteiligt, jedoch nur ein Mann schien halbwegs auf dem Laufenden meines Einspruchs zu sein. Einer sagte sogar, er hätte ein Schreiben in deutscher Sprache vorgefunden, jedoch nichts verstanden. Daraus schließe ich, dass keine Übersetzung in französischer Sprache vorlag. Von Übersetzung durch einen Dolmetscher keine Spur. [...]“;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei kein Protokoll der Sitzung der beratenden Kommission für Einsprüche vorlegt und demzufolge nicht nachweisen kann, dass die dem ersten Kläger gestellten Fragen und dessen Antworten aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt übersetzt worden sind, damit die einen und die anderen von all den anwesenden Parteien verstanden werden konnten; dass daraus abgeleitet werden kann, dass obwohl das Gutachten der Kommission in deutscher Sprache verfasst wurde, es keineswegs nachgewiesen wird, dass es auf einer gesetzmäßigen Anhörung beruht;

In der Erwägung, dass der Klagegrund demzufolge begründet ist».

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin ihren Einspruch bei der beklagten Partei ebenfalls in deutscher Sprache eingereicht.

Auf die Frage des Ersten Auditors an den Rechtsbeistand der Klägerin, ob ihre Anhörung vor der beratenden Kommission für Einsprüche in deutscher oder in französischer Sprache (mit oder ohne gleichzeitige Übersetzung durch einen Dolmetscher) stattgefunden hat, antwortet er am 23. September 2015 folgendermaßen:

« Die Anhörung vor dieser Kommission finde[t] immer und ausschließlich nur in französischer Sprache statt. Dort ist nie ein Übersetzer...».

Auf die Frage des Ersten Auditors an den Rechtsbeistand der beklagten Partei, ob in der Sitzung der Kommission vom 16. Juli 2014 ein Dolmetscher oder ein Mitglied der Kommission, das die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen hat, anwesend war, antwortet er am 8. Oktober 2015 Folgendes:

« (...) in Beantwortung auf Ihr Schreiben vom 29.09.2015 können wir Ihnen mitteilen, dass laut Kenntnis unserer Mandatschaft kein Dolmetscher in der Sitzung der Kommission vom 16.07.2014 anwesend war.  
Auch war kein Mitglied der Kommission anwesend, das die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen kann».

Das Klagemittel, welches von Amts wegen aufgeworfen wird, ist daher begründet“;

In der Erwägung, dass der vom Amts wegen angeführte Rechtsgrund aus den im Entscheid Nr. 223.317 vom 29. April 2013 in Erinnerung gebrachten und vorstehend wiedergegebenen Gründen begründet ist;

In der Erwägung, dass es angezeigt ist, sich den Schlussfolgerungen des Berichts des Auditors anzuschließen;

In der Erwägung, dass die von der beklagten Partei beantragte Verfahrensentschädigung gemäß Artikel 30/1 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ihr nicht gewährt werden kann,

## **ENTSCHEIDET:**

### **Artikel 1.**

Für nichtig erklärt wird der Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz vom 12. Dezember 2014, mit dem auf Einspruch hin die Städtebaugenehmigung zur Regularisierung des Umbaus und der Aufstockung eines Schuppens zu zwei Wohnungen, sowie zum Abbruch und Neubau eines Schafstalles auf einem in Eynatten, Rothausstraße 45 gelegenen und Raeren, Gemarkung2/Eynatten, Flur G, Nr. 241b katastrierten Gut abgelehnt wird.

### **Artikel 2.**

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am zwölften April zweitausendsechzehn von:

|       |              |                  |
|-------|--------------|------------------|
| Herrn | M. HANOTIAU, | Kammerpräsident, |
| Frau  | WIAME,       | Kanzler.         |

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.